

1. Nachtrag zum

Gesamtvertrag nach § 83 SGB V

zwischen der **Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**

- Im Folgenden KV Sachsen -

und der **Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz**

- Im Folgenden Knappschaft -

101 100 10

In dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesamtvertrag wird mit Wirkung zum 01.04.2013 wie folgt angepasst.

1. Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 (Abschlagszahlungen auf die vorhersehbare morbiditätsbedingte Gesamtvergütung) wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen der nach dieser Vereinbarung verpflichteten Knappschaft auf die zu zahlende vorhersehbare morbiditätsbedingte Gesamtvergütung beträgt 32 v. H. der gemäß der „Vereinbarung zur Festlegung der regionalen Punktwerte in Sachsen und der Sächsischen Gebührenordnung (SGO) u. a.“ zu berechnenden Gesamtvergütung.“

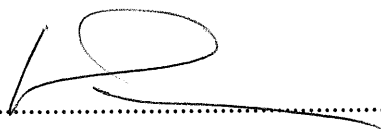
2. Die bisherige Regelung des § 4 Abs.5 wird wie folgt geändert:

„Die Knappschaft ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Rechnungsunterlagen bei rechnerisch unrichtiger Abrechnung oder im Falle der Feststellung von Fehlern bei der Anwendung des EBM Anträge auf sachliche und rechnerische Berichtigung zu stellen. Weiteres ist in der Abrechnungsprüfungsvereinbarung gemäß § 106a SGB V zu regeln.“

3. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.


Dresden, den **17. Mai 2013**

Chemnitz, den **29.04.2013**



.....

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen



.....

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz